

# Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung von Unternehmensgründungen (Startups) im Rahmen des Programms „GründungsBONUS Plus“

Bekanntmachung vom 24. November 2024  
SenWiEnBe IV D  
Telefon: 9013-8367 oder 9013-0, intern 913-8367

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

### 1.1. Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) und deren Ausführungsvorschriften (AV), insbesondere zu § 23 und § 44 LHO, Zuschüsse zu Unternehmensgründungen (Startups).

Die Zuschüsse werden in Übereinstimmung mit dem Europäischen Beihilferecht der Artikel. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und auf der Grundlage der aktuellen Fassung der allgemeinen De-minimis-Beihilfe-Verordnung<sup>1</sup> gewährt.

Die IBB Business Team GmbH (IBT) ist als Bewilligungsbehörde Ansprechpartnerin für alle Antragstellende und Zuwendungsempfangende.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr setzt die Bewilligungsbehörde die Entscheidungen des Förderausschusses aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Landesmittel um.

### 1.2. Förderziel und Förderzweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Unternehmensgründungen (Startups) mit dem Hauptsitz in Berlin, die innovative und nachhaltige Produkte, Anwendungen, Dienstleistungen, Methoden, oder Prozessen entwickeln, herstellen und am Markt etablieren wollen. Mit der Zuwendung soll den geförderten Unternehmensgründungen zu langfristigem Wachstum verholfen werden.

Das Förderprogramm trägt somit nicht nur zur Steigerung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Berlin bei, sondern fördert auch nachhaltige Entwicklungen in der Hauptstadt.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1. Fördergegenstand

Der Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Startups, die primär durch ihre Innovationskraft und zukunftsweisende Geschäfts- und Produktideen überzeugen. Dies sind insbesondere solche, die in ihren Geschäftsmodellen innovative Ansätze verfolgen. Dies kann u.a. ökologische, ökonomische und soziale Innovationen enthalten.

Das Hauptaugenmerk liegt auf der Förderung von innovativen Startups. Sollte die Innovationskraft eines Unternehmens nicht ausreichen, kann dies durch besonders ausgeprägte nachhaltige Ansätze und Praktiken ausgeglichen und somit bei der Beurteilung der Förderfähigkeit berücksichtigt und gewürdigt werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L vom 15. Dezember 2023, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202302831](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302831) (Allgemeine De-minimis-Beihilfen-Verordnung)

## 2.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben, die dem unter 1.2 genannten Zweck dienen, u.a. für:

- Material- und Investitionskosten,
- laufende Betriebsausgaben (z.B. Raumkosten, Werbekosten, Kommunikationskosten etc.),
- Personalkosten in Höhe des Arbeitnehmerbrutto, Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Personalkosten für Gründer/-innen und Geschäftsführer/-innen ist der Abschluss eines entsprechenden Arbeits-/Dienstleistungsvertrages (s. auch Ziffer 5.2.),
- Fremdleistungen (z.B. Beratungskosten, Kosten für IT-Entwicklung) und
- Sicherung von Rechten, Patentanmeldung und andere damit verbundene Kosten.

## 2.3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden

- Bewirtungskosten, Verpflegungsaufwendungen
- Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden bzw. Errichtung von Gebäuden,
- Anschaffungs- oder Leasingkosten für PKW und Vertriebsfahrzeuge (auch Fahrrädern, etc.),
- Finanzierungskosten
- Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer
- Leistungen von Leistungserbringern, die mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden oder als Partnerunternehmen i. S. der KMU-Definition der Europäischen Kommission zu behandeln sind<sup>2</sup>, bzw. nahestehenden Unternehmen an denen das antragstellende Unternehmen und/oder die Gründer/-innen beteiligt ist.

## 3. **Zuwendungsempfängenden**

### 3.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Rahmen dieses Programms sind rechtlich selbständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Gründer/-innen bzw. Kleinunternehmen<sup>3</sup>, einschließlich wirtschaftlich tätigen Sozialunternehmen. Voraussetzung für die Antragsberechtigung von wirtschaftlich tätigen Sozialunternehmen ist, das Geschäftsmodell überwiegend auf die Erzielung von Markteinkommen im Wettbewerb mit anderen Anbietern ausgerichtet ist bzw. sie ihre Einnahmen überwiegend, das heißt zu mehr als 50 %, nicht aus staatlichen Zuschüssen oder Zahlungen von Sozialversicherungsträgern beziehen.

Alle Antragstellenden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptsitz in Berlin haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gründung vollzogen haben.

Bei der elektronischen Einreichung des Antrages dürfen die Antragstellenden nicht älter als achtzehn Monate sein. Als Gründungsdatum gilt bei einem im Register eingetragenen Unternehmen das Datum der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages/des Musterprotokolls. Bei Freiberuflern und Soloselbständigen gilt als Gründungsdatum das in der Gewerbebeantragung bzw. der Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit genannte Datum des Beginns der ausgeübten Tätigkeit. Für Soloselbständige und Freiberufler gilt zudem, dass die Anmeldung einer neuen Betriebsstätte nicht als Beginn einer neuen Tätigkeit einzustufen ist, sofern die bisher ausgeübte selbständige Tätigkeit in der Betriebsstätte fortgeführt wird.

---

<sup>2</sup> Im Sinne des Artikels 3 Anhang I der AGVO, Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (Abl. EU L167 vom 30. Juni 2023, S. 1) gewährt (vgl. auch Fn. 45).

<sup>3</sup> Kleinunternehmen verfügen über weniger als 10 Beschäftigte. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (s. ABl. EU L 124/36 vom 20.05.2003).

Die Gründer/-innen müssen insbesondere bei Kapitalgesellschaften zusammen mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile an dem Antrag stellenden Unternehmen halten und die wesentlichen Leitungsfunktionen im Unternehmen ausüben.

Im Fokus stehen Gründungsvorhaben für besonders innovative und nachhaltige Produkte auf Basis von technologischen, digitalen, kreativen oder sozialen Geschäftsmodellen. Die Umsetzung der Geschäftsmodelle muss vielversprechend sein.

### 3.2. Ausschluss von der Förderung

Aus einer Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Baugewerbe;
- Gastronomie und Hotellerie, außer es handelt sich um eine Innovation mit klarem Fokus auf ökologische Betriebsführung, nachhaltige Lebensmittelquellen oder Energieeffizienz;
- Einzelhandel, mit Ausnahme von innovativen Geschäftsmodellen, die sich auf den Verkauf nachhaltiger Produkte spezialisieren oder den Versandhandel betreiben;
- Tätigkeiten von Unternehmen, die von dem Geltungsbereich der allgemeinen De-Minimis-Beihilfe-Verordnung ausgenommen sind.

## 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

### 4.1. Beginn der Maßnahme

Anträge auf die Förderung müssen vor Beginn des Vorhabens über das elektronische Antragsverfahren der IBT gestellt werden. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Eingang des elektronischen Antrages (Vgl. Ziff. 7.1.) sofern das rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular im Original innerhalb von 7 Tagen nachgereicht wird.

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt des Eingangs des rechtsverbindlich unterzeichneten Antragsformulars im Original bei der IBT noch nicht begonnen worden sind.

Über den Eingang des Antrages wird die IBT die Antragstellende umgehend informieren. Eine Förderzusage ist mit der Eingangsbestätigung nicht verbunden. Aus der Eingangsbestätigung kann kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden. Die Antragstellenden werden gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie ein finanzielles Risiko eingehen, wenn sie das Vorhaben vor Erteilung des Bescheides beginnen.

### 4.2. Durchführung

Das Gründungsvorhaben muss in Berlin durchgeführt werden. Der bestehende Unternehmenssitz (Hauptsitz) des neu gegründeten Unternehmens muss Berlin sein.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss unter Einschluss der beantragten Finanzierungshilfe geschlossen und überzeugend dargelegt sein. Die handelnden Personen müssen über ausreichend unternehmerisches Potenzial (kaufmännische Kenntnisse, Branchenkenntnisse, Kenntnisse über Markt und Konkurrenz) verfügen, um das Vorhaben erfolgreich umsetzen zu können.

Das Vorhaben muss über ein erkennbares Markt- und Wachstumspotenzial verfügen und einen positiven Effekt für den Standort erwarten lassen (absehbarer Beitrag zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, Digitalisierung, Energieeinsparung, Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschonung, etc.).

### 4.3. Bindungsfrist

Der Hauptsitz und die ggf. geförderte Betriebsstätte des Unternehmens müssen nach Abschlusszahlung für mindestens drei Jahre in Berlin verbleiben und aktiv betrieben werden. Bei

einer geförderten freiberuflichen Tätigkeit muss die Tätigkeit nach Abschluss der Maßnahme für mindestens drei Jahre innerhalb von Berlin ausgeübt und versteuert werden (Bindungsfrist).

Die Regelung unter Ziffer 3.1. der Richtlinie zu den Mehrheitsanteilen am Unternehmen und der Ausübung der wesentlichen Leitungsfunktionen durch die Gründer/-innen gilt auch während des Bewilligungszeitraumes sowie der daran anschließenden Periode von drei Jahren nach Abschlusszahlung (Bindungsfrist).

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1. Art der Zuwendung**

Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie werden als bedingt rückzahlbare, zweckgebundene Zuschüsse (Projektförderung) als Anteilfinanzierung ausgezahlt.

### **5.2. Höhe der Zuwendung**

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten werden mit 50 Prozent, jedoch bis maximal 50.000 EUR bezuschusst.

Die zuwendungsfähigen Kosten müssen innerhalb von zwei Jahren anfallen. Der frühestmögliche Zeitpunkt, ab dem diese Kosten anerkannt werden können, ist das Eingangsdatum des rechtverbindlich unterschriebenen Antrags.

Hinsichtlich der zuwendungsfähigen Personalkosten sind nachstehende Punkte zu beachten:

- Personalkosten für Gründer/-innen und Geschäftsführer/-innen werden mit max. monatlich 2.000 EUR Arbeitnehmerbrutto pro Person als zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt. Sofern das tatsächliche monatliche Arbeitnehmerbrutto pro Person geringer ist, wird dieser Betrag berücksichtigt
- Anteile der Personalkosten für Gründer/-innen und Geschäftsführer/-innen sind max. auf 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten begrenzt
- Anteile aller Personalkosten (alle Arbeitnehmer/-innen inklusive der Gründer/-innen und Geschäftsführer/-innen) dürfen nicht mehr als 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

### **5.3. Zahlungsabruf**

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Leistungserbringung von Zuwendungsempfangenden getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der IBT geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

Die Auszahlung erfolgt in maximal vier Tranchen, die Abschlusszahlung nach Vorliegen des Verwendungsnachweises. Verschiebungen zwischen den Kostenkategorien sind grundsätzlich mit Zustimmung der IBT möglich.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1. Sonstige Bestimmungen**

Dokumente im Rahmen des Antragsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung eines amtlich zugelassenen Dolmetschers, eines Konsulates oder einer sonstigen Dienststelle vorzulegen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

### **6.2. Kumulierung**

Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dieselben förderfähigen Ausgaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder dieses beabsichtigt ist (Kumulierungsverbot). Die Kumulierungsregelungen der allgemeinen De-Minimis-Beihilfen-Verordnung sind darüber hinaus zu beachten.

### 6.3. Mitteilungspflichten

Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, dem Land Berlin und der IBT jederzeit Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Für die Antragstellung ist bei juristischen Personen die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter [registrierung@senfin.berlin.de](mailto:registrierung@senfin.berlin.de) zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank ([www.berlin.de/transparent](http://www.berlin.de/transparent)) dokumentiert.

Eine Bewilligung von Zuwendungen an juristische Personen setzt voraus, dass diese der Veröffentlichung bestimmter Angaben in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet zustimmen. Diese Angaben umfassen den Namen und die Postanschrift des Zuwendungsempfängers sowie Art, Höhe und Zweck der Zuwendung.

Im Rahmen von Nr. 5 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) besteht für Zuwendungsempfangende eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrages, die z. B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Vorhabendurchführungsort betreffen. Wesentliche Änderungen können eine Verringerung oder den Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes und § 1 des Landessubventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der IBT unverzüglich mitzuteilen.

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, der Rechnungshof von Berlin, die IBT oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

### 6.4. Mittelverwendung

Der Verwendungsnachweis der Zuwendung erfolgt mit der letzten Auszahlung (Schlusszahlung) durch Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises und eines Sachberichtes (s. auch Ziffer 7.4.4).

Im Falle einer Vorort-/Tiefenprüfung sind als Nachweis für zweckentsprechende Zahlungen die Zahlungsbelege der Zuwendungsempfangenden (Rechnung in Verbindung mit Kontoauszug, Umsatzanzeige) vorzulegen.

Barzahlungsquittungen werden als Nachweis für die Zahlung nicht anerkannt. (Geldwäschegesetz)

Ein Bankkonto des antragstellenden Unternehmens muss in Deutschland geführt werden.

### 6.5. Informationsweiterverarbeitung

Die Antragstellenden berechtigen die durchführenden Stellen sowie die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der

Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

Die IBT teilt den Antragstellenden gemäß Artikel 7 Absatz 4 VO (EU) Nr. 2023/2831 in schriftlicher oder elektronischer Form die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mit. Antragstellende haben gegenüber der Bewilligungsbehörde eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abzugeben, in der alle gewährten De-minimis-Beihilfen in dem Zeitraum von drei Jahren angegeben sind, sowie alle weiteren Informationen enthalten sind, die zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Beihilfe nach der allgemeinen De-Minimis-Beihilfe-Verordnung erforderlich sind.

Die Zuwendungen werden in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften veröffentlicht. Weitergehende Veröffentlichungspflichten ergeben sich gegebenenfalls aus der allgemeinen De-Minimis-Beihilfe-Verordnung.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

Anträge sind durch das Unternehmen auf der Internetseite bei der IBT im Wege des elektronischen Antragsverfahrens zu stellen. Im elektronischen Antrag sind alle notwendigen und aussagekräftigen Unterlagen und Angaben zur Identifizierung und Authentifizierung sowie ein Businessplan nebst einer Finanz- und Liquiditätsplanung, Lebensläufen der Gründer/-innen und jeweils ein Ausgaben- und Finanzierungsplan abzugeben.

### **7.2. Antragsprüfung**

Im Rahmen der Antragsprüfung werden anhand der eingereichten Antragsunterlagen die Antragsberechtigung und die Förderfähigkeit geprüft.

Nach Feststellen der grundsätzlichen Förderfähigkeit erfolgt eine fachliche und marktbezogene Bewertung des Businessplans nebst der Finanz- und Liquiditätsplanung durch externe, zur Vertraulichkeit verpflichtete Fachgutachter/-innen.

Die IBT behält es sich vor im Rahmen der Antragsprüfung mit den Antragstellenden persönliche Gespräche zu führen.

### **7.3. Bewilligungsverfahren**

Auf Basis einer Entscheidungsvorlage der IBT entscheidet der Förderausschuss über den Antrag in nicht öffentlicher Sitzung. Im Bedarfsfall (ausgewählte Fälle) wird das antragstellende Unternehmen zu einer Eigenpräsentation eingeladen.

### **7.4. Förderausschuss**

Im Förderausschuss sind die den Vorsitz stellende Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, die IBT, die Handwerkskammer Berlin (HwK), die Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK) und Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH vertreten. Der Beschluss erfolgt durch die Institutionen mit einfacher Mehrheit. Gegen das Votum des Landes Berlin können keine begünstigenden Beschlüsse gefasst werden.

In Fällen von besonderer Bedeutung für die Berliner Wirtschaft kann die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Einvernehmen mit dem Förderausschuss Ausnahmen zulassen.

### **7.5. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Zahlungsabrufe können über das elektronische Antragsystem bei der IBT eingereicht werden, wenn grundsätzlich bezahlte Rechnungen (Rechnungs- und Zahlungsbelege) vorgelegt wurden.

Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt. Beträge werden anteilig pro Rechnung bezogen auf den Nettobetrag erstattet. Der Zuschuss wird per Überweisung an die Zuwendungsempfängenden ausgezahlt.

Die Zahlungen betragen mind. 10 Prozent der bewilligten Zuwendung. Die Schlusszahlung erfolgt nach Verwendungsnachweis.

#### 7.6. Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist mit der letzten Auszahlungsanforderung der IBT nachzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis müssen ein standardisierter Sachbericht zum Fördererfolg und ein zahlenmäßiger Nachweis beiliegen. Der zahlenmäßige Nachweis enthält eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten bzw. anerkannten Ausgaben. Der Umfang des Verwendungsnachweises richtet sich nach Ziff. 6.2 der ANBest-P. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Der Verwendungsnachweis kann mittels des elektronischen Antragsystem erstellt werden.

Seitens der IBT erfolgt neben der rechnerischen Prüfung eine inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Zweckerfüllung. Diese entspricht gleichzeitig der Verwendungsnachweisprüfung.

Zur Sicherstellung einer rechtmäßigen Abwicklung des Förderprogramms werden stichprobenartig ergänzend zur Verwendungsnachweisprüfung Vorortprüfungen zur Kontrolle durchgeführt.

#### 7.7. Widerruf des Zuwendungsbescheides/Rückforderung der Zuwendung

Zuwendungsbescheid und bereits gewährte Zuwendungen können ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen und/oder Förderauflagen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht wird.

Die Bewilligung der Zuwendung begründet keinen Anspruch auf zukünftige Förderungen. Insbesondere kann aus der gewährten Zuwendung keine Fortführung der Förderung in bisherigem Umfang abgeleitet werden. Es obliegt der bzw. dem Zuwendungsempfängenden, das damit verbundene Finanzierungsrisiko bei der Planung und beim Abschluss, der Änderung oder der Verlängerung von Verträgen angemessen zu berücksichtigen. Der Vertrauensschutz wird in diesem Zusammenhang nicht gewährt.

#### 7.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen ggf. erforderlichen (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheids und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO, die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Richtlinien bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

## 8. **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt am 06.12.2024 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2025 außer Kraft. Die Förderanträge können bis zum 30.09.2025 eingereicht werden.